

2013/ Nr. 106 vom 30. Oktober 2013

Der Senat hat am 15. Oktober 2013 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

308. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Dispute Resolution, LL.M.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

309. Einrichtung des Universitätslehrganges „International Dispute Resolution, LL.M.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

310. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „International Dispute Resolution, LL.M.“

311. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Management und Organisation MSc“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

312. Einrichtung des Universitätslehrganges „Management und Organisation MSc“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

313. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Management und Organisation MSc“

**314. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“,
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**315. Einrichtung des Universitätslehrganges „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“,
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

316. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“

**317. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MediaArtHistories - Advanced, Master of Arts“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**318. Einrichtung des Universitätslehrganges „MediaArtHistories - Advanced, Master of Arts“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

319. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „MediaArtHistories - Advanced, Master of Arts“

**320. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie, Master of Arts (MA)“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**321. Einrichtung des Universitätslehrganges „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie, Master of Arts (MA)“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

322. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie, Master of Arts (MA)“

308. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Dispute Resolution, LL.M.“. (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die verschiedensten Methoden im Umgang mit Rechtskonflikten haben in der wirtschaftlichen Praxis immer mehr an Bedeutung gewonnen. ‚Dispute Resolution‘ gehört nunmehr zum Kerngeschäft wirtschaftsjuristischer Betreuung da in aller Regel der direkte Gang zu Gericht ohne Ausschöpfung der zur Verfügung stehender Alternativen oft als nachteilig bewertet wird.

Besonders in einer globalisierten Wirtschaft, in denen auch immer mehr KMU's international tätig sind, besteht erhöhter Bedarf an kompetenten JuristInnen im Bereich der Dispute Resolution um auch bei Grenzüberschreitungen immer das effizienteste und ökonomischste Konzept zur Konfliktbereinigung zur Hand zu haben. Insbesondere im internationalen Kontext wird deshalb vermehrt zu Wirtschaftsmediation, Schiedsgerichten oder anderen alternativen Streitbeilegungsverfahren zurückgegriffen.

Dies bringt erhöhte Anforderungen an AnwältInnen und WirtschaftsjuristInnen mit sich, um für ihre Klienten kosteneffizient, vorteilhaft und lösungsorientiert das richtige Verfahren einzuleiten und kompetent das gewünschte Ergebnis zu erzielen.

Dies erfordert eine interdisziplinäre Kompetenz die durch den LLM in International Dispute Resolution vermittelt wird. Nach Einführung in das Internationale und Europäische Wirtschaftsrecht und IPR werden neben den klassischen Gerichtsverfahren im internationalen Kontext auch die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Wirtschaftsmediation aber auch Verhandlungs- und Conflict Management vermittelt.

Ziel dieses Universitätslehrganges ist es mit dieser umfassenden Weiterbildung vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Dispute Resolution zu vermitteln und damit JuristInnen zu international kompetenten KonfliktlösungsexpertInnen auszubilden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsführerin und/oder Lehrgangsführer

Als Lehrgangsführerin oder Lehrgangsführer des Lehrganges ist vom Department für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (im folgenden kurz die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer) zu bestellen. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester (einschließlich der Verfassung einer Master-Thesis) und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium der Rechtswissenschaften.
und

(2) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
1. Grundlagen der Dispute Resolution		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none">• Grundlagen und Arten der (Alternative) Dispute Resolution• Dispute Resolution in der Wirtschaftspraxis• (Wirtschafts)Rechtsenglisch	VO VO VO	2 1 1	8 8 8
2. Grundlagen des Internationalen und Europäischen Wirtschafts- und Privatrechts		VO	5	32
	<ul style="list-style-type: none">• Einführung ins Internationale und Europäische Wirtschaftsrecht• Einführung ins Internationale Privatrecht• Einführung ins öIPR• Einführung ins Internationale Vertragsrecht	VO VO VO VO	2 1 1 1	8 8 8 8

3. International Litigation I - Jurisdiction		VO	6	24
	<ul style="list-style-type: none"> National Court's Jurisdiction I (AT, Ger) National Court's Jurisdiction II (UK,US) Jurisdiction under EU Law 	VO	2	8
		VO	2	8
		VO	2	8
4. International Litigation II - Choice of Applicable Law & Procedure		VO	8	52
	<ul style="list-style-type: none"> Choice of Applicable law The Hague Choice of Court Convention International and European Civil Law Proceedings National Civil Law Proceedings (AT, Ger) National Civil Law Proceedings (US, UK) Evidence abroad 	VO	1	4
		VO	1	4
		VO	1	8
		VO	2	16
		VO	2	16
		VO	1	4
5. International Litigation III – Recognition & Enforcement		VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"> Recognition & Enforcement of Foreign Court Decision Remedies against Foreign Court Decisions Practical Exercises in International Litigation Prozessvorbereitung & Prozesstrategien 	VO	2	8
		VO	1	8
		VO	1	4
		VO	1	4
6. International Commercial Arbitration I		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> Arbitral Agreements Determination of Applicable Law Constitution of Arbitral Tribunals 	VO	1	8
		VO	2	8
		VO	1	8
7. International Commercial Arbitration II – Procedure & Evidence		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> Legal Bases Procedural Issues Evidence 	VO	1	8
		VO	2	8
		VO	1	8
8. International Commercial Arbitration III – Jurisdictional Issues		VO	4	32

	<ul style="list-style-type: none"> • Arbitrability & Kompetenz-Kompetenz 	VO	1	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Determination of Jurisdiction & Relationship Arbitration and State Courts 	VO	2	16
	<ul style="list-style-type: none"> • Provisional Measures 	VO	1	8
9. International Commercial Arbitration IV – Arb Award			3	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Form & Content 	VO	1	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Enforcement 	VO	1	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Remedies 	VO	1	8
10. Negotiations, Mediation & Conflict Management			11	48
	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsmediation 	VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Business Negotiations in Theory and Practice 	VO	4	16
	<ul style="list-style-type: none"> • Conflict Management 	VO	2	8
11. International Interpretation, Argumentation & Evidence			5	24
	<ul style="list-style-type: none"> • International Contract & Judicial Interpretation 	VO	1	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Argumentation & Evidence 	VO	4	16
12. Economic Analysis of Law			3	16
	<ul style="list-style-type: none"> • Ökonomische Analyse des Rechts 	VO	2	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Practical Exercises 	SE	1	8
13. Special Topics in Dispute Resolution			4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Stakeholder Disputes 	VO	1	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Complex Litigation 	VO	2	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Litigation PR 	VO	1	8
14. International Investment Disputes			4	32
	<ul style="list-style-type: none"> • Introduction International Investment Law 	VO	1	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Arbitration under Investment Treaties 	VO	2	16
	<ul style="list-style-type: none"> • Investor Protection 	VO	1	8
ECTS			70	404
Master-Thesis			20	
ECTS			90	

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsschrift kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

a) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:

- **International Litigation III – Jurisdictional Issues**
- **Negotiations, Mediation & Conflict Management**
- **International Interpretation, Argumentation & Evidence**
- **Economic Analysis of Law**
- **International Investment Disputes**

sowie je einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer :

- **Grundlagen der Dispute Resolution und Grundlagen des Internationalen und Europäischen Wirtschafts- und Privatrechts**
- **International Litigation I und II**
- **International Commercial Arbitration I und II**
- **International Commercial Arbitration III und IV**

b) Sowie der erfolgreichen Teilnahme am Fach **Special Topics in Dispute Resolution**.

c) Der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio der Master-These

(2) Mit der Master-These weisen die Studierenden fundierte Kenntnisse in einem Fachgebiet des Rechts der Dispute Resolution nach. Die Arbeit muss selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien verfasst werden. Die Themenwahl bedarf der Genehmigung des Lehrgangsführers bzw. der Lehrgangsführerin.

(3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

- Laufende Evaluation aller Referenten/Referentinnen durch die Studierenden
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten/Referentinnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein

Abschlussprüfungszeugnis auszustellen und der akademische Grad „Master of Laws“, in abgekürzter Form LL.M., zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

309. Einrichtung des Universitätslehrganges „International Dispute Resolution, LL.M.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „International Dispute Resolution, LL.M.“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 28.10.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

310. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „International Dispute Resolution, LL.M.“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „International Dispute Resolution, LL.M.“ wird mit € 11.900,-- festgelegt.

311. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Management und Organisation MSc“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Durch die MSc - Weiterbildung werden die bisher gesammelten praktischen Erfahrungen ergänzt und auf eine wissenschaftliche Basis gestellt. Ziel des Studiums ist die ausdrücklich praxisbezogene Weiterbildung, um den AbsolventInnen die Grundlage für eine entscheidende Verbesserung ihrer Aufstiegschancen in Führungspositionen zu schaffen. In diesem Programm sollen das Wissen und die Fähigkeiten vermittelt werden, sich unternehmerisch zu betätigen, bzw. die gestiegenen Herausforderungen zu bewältigen, die Veränderung und Innovation im Geschäftsleben mit sich bringen. Einen wertvollen Zusatznutzen für die Studierenden bietet das branchenübergreifende internationale Netzwerk, das sich durch die StudentInnen und AbsolventInnen des MSc-Programms und die Alumni-Aktivitäten ergibt.

Als ein besonderer Akzent dieser Weiterbildung wird die Perspektive der kleinen und mittleren Unternehmen betont, die unter den Bedingungen einer stärker werdenden internationalen Vernetzung von Märkten wachsende Komplexität aufweisen. Gerade die mittelständischen Unternehmen sind in den meisten Industrieländern nach wie vor das Rückgrat der Wirtschaft, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Innovationspotenziale als auch hinsichtlich ihres Beitrags zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Stabilität auf regionaler und urbaner Ebene.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester mit 120 ECTS. In der Vollzeitvariante dauert er 4 Semester.

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss auf mind. Bachelor Niveau oder

(2) eine Voraussetzung, wie folgt, wenn damit eine dem Abs 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:

- eine allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
- oder
- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm umfasst 120 ECTS und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 48 ECTS und den Wahlfächern mit insgesamt 48 ECTS zusammen. Die Wahlfächer sind aus den Bereichen Management und/oder Organisation im Ausmaß von 48 ECTS zu wählen.

Fächer	Lehrveranstaltungen (LV)	LV-Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum			240	48
Fach 1: Marketing Management			50	10
	LV 1: Marketingmanagement	SE		4
	LV 2: Produktmanagement I	SE		2

	LV 3: Verkaufsmanagement I	SE		4
Fach 2: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			40	8
	LV 1: Einführung in die BWL	SE		5
	LV 2: Vertiefung BWL	SE		3
Fach 3: Management und Organisation Basisblock			55	11
	LV 1: Unternehmensführung	SE		5
	LV 2: Change Management I	SE		2
	LV 3: Organisationsmanagement	SE		4
Fach 4: Human Resources Management			45	9
	LV 1: Human Resources Management	SE		4
	LV 2: Mitarbeiterführung	SE		5
Fach 5: Finanzmanagement			50	10
	LV 1: Finanzmanagement	SE		5
	LV 2: Finanzcontrolling	SE		5
B. Wahlfächer			240	48
B 1 Management				
Fach 1: Managementtechniken			60	12
	LV 1: Projekt Management LV 2: Prozessmanagement LV 3: Prozessorientierte Managementsysteme	SE		4 5 3
Fach 2: : Management des Vertriebes			60	12
	LV 1: Verkaufsmanagement II LV 2: Vertriebscontrolling LV 3: Marketingcontrolling	SE		5 4 3
Fach 3: : Management Skills			60	12
	LV 1: Unternehmenssanierung LV 2: Risk Managemet	SE		6 6
Fach 4: : Produktmanagement und Online Marketing			60	12
	LV 1: Produktmanagement II LV 2: Online Marketing	SE		6 6
B 2 Organisation				
Fach 1: Organisation und Kommunikation im Vertrieb			60	12

	LV 1: Key Account Management LV 2: Power Selling LV 3: Kommunikationstechniken	SE		5 5 2
Fach 2: Organisationsentwicklung			60	12
	LV 1: Innovations Management LV 2: Change Management II LV 3: Krisenmanagement	SE		5 5 2
Fach 3: Organisation und Unternehmensumfeld			60	12
	LV 1: Public Affairs Management LV 2: Wirtschaftsethik LV 3: Nachhaltiges Wirtschaften	SE		5 5 2
Fach 4: Recht und Organisation			60	12
	LV 1: Wirtschaftsrecht LV 2: Steuerrecht	SE		6 6
Seminar zur Master These	Einführung wissenschaftliches Schreiben	SE	10	4
Master These				20
Gesamtumfang			490	120

1 ECTS = 25 Std. Workload

1 ECTS entspricht im Durchschnitt 8 UE (Unterrichtseinheiten)

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Sollten Lehrveranstaltungen in Form von Fernstudieneinheiten angeboten werden, ist diese in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden aus einer Kombination aus Präsenzzeiten und Fernstudieneinheiten angeboten. Fernstudieneinheiten werden unterstützt durch e-learning. Die Erreichung des Lehrzieles wird durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sichergestellt. In den methodisch und analytisch besonders anspruchsvollen Fächern, in denen der Eigenlernanteil hoch ist, kommt das Instrument des e-learning verstärkt zum Einsatz. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a. je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die Fächer des Kerncurriculums und je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über jedes gewählte Wahlfach
 - b. der erfolgreichen Teilnahme am Seminars zur Master These

- c. dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer Master Thesis, und deren Verteidigung vor der Prüfungskommission
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen, die im Rahmen des Executive Management Diplom oder des Executive Management MBA beim Kooperationspartner OE Management Ausbildungs GmbH erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“, in abgekürzter Form „MSc“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

312. Einrichtung des Universitätslehrganges „Management und Organisation MSc“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Management und Organisation MSc“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 28.10.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

313. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Management und Organisation MSc“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Management und Organisation MSc“ wird mit € 21.900,- festgelegt.

314. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Grundlegende Rechtskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene haben in der Versicherungsbranche seit der Deregulierung des Versicherungsmarktes im Jahre 1995 zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vereinheitlichungstendenzen auf europäischer Ebene, dem gleichzeitigen Auseinanderdriften nationaler Normen und der einzelfallbezogenen (oberst)gerichtlichen Rechtsentwicklung präsentiert sich das österreichische Versicherungsvertragsrecht heute zunehmend als äußerst komplexe Rechtsmaterie. Dem profunden Verstehen dieser vielschichtigen Materie soll der Universitätslehrgang Versicherungsrecht Rechnung tragen, indem den Studierenden eine Weiterbildung geboten wird, die sich auf das österreichische und europarechtliche Versicherungsvertragsrecht konzentriert und die rechtliche Anwendung und Umsetzung der Materie im beruflichen Alltag sicherstellt.

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse in das österreichische Versicherungsvertragsrecht sowie einen Einblick in die historischen und europarechtlichen Zusammenhänge zu vermitteln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Studium der Rechtswissenschaften (Bakkalaureats-, Magister-, Diplomstudium)

oder

- (2) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Studium (Bakkalaureats-, Magister-, Diplomstudium) mit einer

substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung (Bsp. Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht),

oder

- (3) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Studium (Bakkalaureats-, Magister-, Diplomstudium) mit einem zusätzlichen postgradualen Abschluss des Universitätslehrgangs Master of Legal Studies der Donau-Universität.

und

- (4) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
Einführung in das Versicherungsrecht I		VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"> Aufgabe/Bedeutung des Versicherungswesens/ Versicherungsbegriffe/Rechtsquellen Historische Entwicklung/Europarechtliche Einflüsse auf österreichisches Versicherungsrecht Versicherungsvertragsrecht/Wesensmerkmale der Versicherung/Arten der Versicherung 	VO VO	3 2	16 8
Einführung in das Versicherungsrecht II		VO	2	16
	<ul style="list-style-type: none"> Einführung in das Rechtssystem der EU Europäisches Versicherungsrecht/Europäische Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit 	VO VO	1 1	8 8
Versicherungsrecht 1: Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts; Versicherungsvermittlung		VO	4	24

	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts • Das Recht der Versicherungsvermittler 	VO	2	12
		VO	2	12
Versicherungsrecht 2: Zustandekommen des Versicherungsvertrags; Pflichten der Parteien		VO	6	32
	<ul style="list-style-type: none"> • Zustandekommen des Versicherungsvertrags • Pflichten der Parteien 	VO	2	8
		VO	4	24
Versicherungsrecht 3: Versicherungsaufsicht; Versicherungssteuerrecht Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages		VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsaufsicht • Versicherungssteuerrecht • Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages 	VO	1	8
		VO	4	16
Versicherungsrecht 4: Schadenversicherung		VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Bestimmungen zur Schadenversicherung • Sachversicherung 	VO	1	4
		VO	4	20
Versicherungsrecht 5: Haftung/Haftpflichtversicherung		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Haftpflichtversicherung • Rechtsschutzversicherung • Kfz-Haftpflichtversicherung/Kfz Kaskoversicherung 	VO	2	8
		VO	1	8
		VO	1	8
Versicherungsrecht 6: Personenversicherung I Personenversicherung II		VO	6	32
	<ul style="list-style-type: none"> • Personenversicherung I • Rückversicherung/Mitversicherung • Personenversicherung II • Lebensversicherung/Pflegevorsorge • Krankenversicherung • Unfallversicherung 	VO	1	8
		VO	5	24
Versicherungsrecht 7: Spezielle Rechtsbereiche I		VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Schadenmanagement • Vermögensschadenhaftpflichtversicherung • Bauversicherung 	VO	3	16
		VO	1	4
		VO	1	4
Versicherungsrecht 8: Spezielle Rechtsbereiche II		VO	4	24

	<ul style="list-style-type: none"> • Grenzüberschreitender Vertrieb von Versicherungen • Vertrieb von Versicherungen im Fernabsatz • Maklerrecht, Haftungsfragen • Grundsätze und Fallstudien zur Beraterhaftung 	VO	1	4
		VO	1	4
		VO	1	8
		VO	1	8
Versicherungsrecht 9: Spezielle Rechtsbereiche III		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Gerichtsverfahren im Versicherungswesen • Aktuelle Judikatur im Versicherungsrecht • Business Mediation in Management und Versicherung 	VO	1	8
		SE	2	8
		VO	1	8
Versicherungsrecht 10: Spezielle Rechtsbereiche IV			5	32
	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung von Versicherungsverträgen • Fallstudien I • Fallstudien II 	VO	1	8
		SE	2	8
		SE	2	16
Versicherungsrecht 11: Spezielle Rechtsbereiche V			5	32
	<ul style="list-style-type: none"> • Legal Language of Insurance Law • Rechtsvergleichung • Internationales Versicherungsvertragsrecht 	SE	2	16
		VO	2	8
		VO	1	8
Versicherungsrecht 12: Spezielle Rechtsbereiche VI			4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsunternehmensrecht • D&O und Managerrechtsschutzversicherung • Betriebsunterbrechungsversicherung/ Betriebshaftpflichtversicherung • Berufsunfähigkeitsversicherung 	VO	1	8
		VO	1	4
		VO	1	8
		VO	1	4
Versicherungsrecht 13: Spezielle Rechtsbereiche VII			3	20
	<ul style="list-style-type: none"> • Produkthaftpflichtversicherungsrecht • Kreditversicherung • Haftung Reiseveranstalter 	VO	1	8
		VO	1	8
		VO	1	4
Versicherungsrecht 14:			3	20
	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Schwerpunkte im Versicherungsrecht 	SE	3	20
ECTS			70	
Master Thesis			20	
ECTS			90	400

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen und Seminaren abgehalten.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) je einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die genannten Fächer:
 - Einführung in das Versicherungsrecht I + II
 - Versicherungsrecht 1-3
 - Versicherungsrecht 4-6
 - Versicherungsrecht 7-8
 - Versicherungsrecht 11-13
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Versicherungsrecht 9, 10 und 14
 - c) der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio einer Master Thesis
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Master of Legal Studies, MLS - Versicherungsrecht“, „Akademische/r Experte/in in Versicherungsrecht“ und „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“ des Departments für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Versicherungswirtschaft“ der Wirtschaftsuniversität (WU), „Versicherungswirtschaft“ der Karl-Franzens-Universität Graz und „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws im Versicherungsrecht“, LL.M. zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

315. Einrichtung des Universitätslehrganges „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 28.10.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

316. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“ wird mit € 11.900,-- festgelegt.

317. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MediaArtHistories - Advanced, Master of Arts“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Studiengang eröffnet den Studierenden theoretisches und praktisches Wissen über die wichtigsten Formen der Medienkunst, wie Computeranimation, Netzkunst, Interaktive -, Telematische – und Genetische Kunst bis zur Bio- und Nano-Kunst, deren Vermittlung, Sammlung, Erhalt und Vermarktung, dabei spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle.

Unterstützt wird die Vernetzung von Theorie und Praxis durch Forschungsprojekte wie die Datenbank für Virtuelle Kunst und die Online Lehrplattform MediaArtHistory.org u.a.

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs verfügen die Studierenden u.a. über

1. Fortgeschrittene Reflexionsfähigkeit und tiefgehendes Verständnis der Kunst- und Mediengeschichte,
2. Kompetenz in aktueller Software und Interfaceentwicklungen,
3. Fortgeschrittenes Wissen über CAVE Installationen, Telepräsenz, Augmented Reality sowie Wearables,
4. Fortgeschrittene Strategiekennnisse der Erschließung, Vermittlung und Langzeitsicherung von Medienkunst,
5. Kenntnisse über Rechtssituation und den kommerziellen Markt für Medienkunst,
6. Fähigkeiten zur Entwicklung innovativer Zukunftsstrategien und ihrer praktischen Umsetzung zur Vermittlung und Erforschung und
7. fortgeschrittene persönlichkeitsbildende und projektbezogene Kompetenzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang 'MediaArtHistories - Advanced' ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangssprache

Die Unterrichtssprache ist Englisch. Prüfungsarbeiten und Master-These können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Universitätslehrgang fünf Semester 600 UE und 120 ECTS. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es vier Semester (120 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang 'MediaArtHistories - Advanced' ist
 - a. ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c. eine Qualifikation, wie folgt, wenn damit eine a. oder b. gleichzuhaltende Eignung erreicht wird:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird und mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Die Studierenden müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind im Zweifelsfall vor der Zulassung nachzuweisen, wobei der/die Lehrgangsleiter/in über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse entscheidet.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

MediaArtHistories	LV-Art	UE	ECTS
Fach 1: Histories			
LV 1: Media Histories & Media Archeology (Art & Science, History of Science, Media Theory, Theory of Perception, Art & Cognition, Intercultural Media Art, Immersion & Emotion, Locative Media: Augmented Space, Medial Performance)	KS	75	6
LV 1.5: Advanced research in the Histories of Media Art, Science and Technology	KS	23	4
Fach 2: Genres			
LV 2: Parameters of Digital Art (BioArt, Cyberfeminist Art, Machine Art, Translocal Practices, Social Software, Visualization, Interactivity as Paradigm, Videoediting techniques, Digital Tools and their Programming, Interface Design)	KS	75	6
LV 2.5: Advanced research in situ into the evolution and contemporary situation of media art and the genres they are associated with	KS	23	4
Fach 3: Archives			
LV 3: Digital Archiving and Preservation (Preservation of Digital Art, Digital Art Archiving, Documentation Strategies with Historical to Telematic & Interactive Examples, Trends in Metadata, Keywording, Standards in Documentation and Archiving)	KS	75	6
LV 3.5: Advanced work in situ in the archiving, preservation, documentation and collection of Media Art	KS	23	4
Fach 4: Media			
LV 4: Exhibiting, Curating and Collection (Important Media Art Institutions, Planning Spaces of Interaction, Law and Copyright, Design & Function of Knowledge Spaces, Future Trends in Artistic Media, From Virtual Exhibitions to Textual Scholarly Productions)	KS	75	6
LV 4.5: Advanced research into the media used in Media Art and the historical epochs that precede it.	KS	23	4
Fach 5: Case Studies			
LV 5: Excursions (Ars Electronica, Linz AT; Center for Art and Media, Karlsruhe DE; Regional excursion , AT; biyearly MediaArtHistories Conference, various locations)	EX	50	6
LV 5.5: Advanced Case Studies (Interviews with local players, compare and contrast institutions, regional/interregional methods with cultural/technological policies and their influence on the field.	SE	23	4
		465	50

Fach 6: Media Art Genres (Scholarly research and analysis on a genre, its contemporary / historical parameters and future directions)	SE	15	8
Fach 7: Institutionalization of Media Art (Cross analysis of a Database, Archive, Festival or Collection of Media Art and its contribution to the development of preservation or integration in the field.	SE	15	10
Fach 8. Practical Project (The participation in or initiation of a practical project related to the scholarly and humanities-oriented work on the histories of media art, science and technology)	SE	15	10
Fach 9: e-Learning (Use of online tools such as the Database of Virtual Art, MediaArtHistoriesArchive, and Moodle. Creation of and use of blogs and other online information resources found in social media. Open Source Studio participation. Regular individual and group meetings via Adobe Connect or Skype regarding research findings and assignments)	EL	15	12
Fach 10: Internship	PR	55	10
		115	50
Scholarly Work	KS	20	1
Master These		0	19
		20	20
Gesamtsumme		600	120

§ 10. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen

(2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:

- a) der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen LV 1, 2, 3, 4 und 5.
- b) einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen in den Fächern 7 und 8,
- c) einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in den Lehrveranstaltungen 1.5, 2.5, 3.5, 4.5, 5.5 und im Fach 9,
- d) Je einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in Fächer 6 und 10

- e) Der erfolgreichen Teilnahme in Scholarly Work.
- f) Der Verfassung, positiven Beurteilung und Präsentation der Master These.

(3) Master-These:

Für die Erlangung des akademischen Grades ist die Verfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master-These) erforderlich. Das Thema ist aus dem Bereich der MedienKunstGeschichte auszuwählen. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Masterthese muss von einer BegutachterIn und dem/r LehrgangleiterIn positiv beurteilt werden.

(4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

(5) Leistungen aus dem Lehrgang MediaArtHistories (CP) und MediaArtHistories (MA) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- a. regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- b. eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (MediaArtHistories – Advanced)“, abgekürzt MA, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

318. Einrichtung des Universitätslehrganges „MediaArtHistories - Advanced, Master of Arts“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „MediaArtHistories - Advanced, Master of Arts“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 28.10.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

319. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „MediaArtHistories - Advanced, Master of Arts“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“ wird mit € 12.850,- festgelegt.

320. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie, Master of Arts (MA)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie zielt darauf ab, eine praxisorientierte Weiterbildung im interdisziplinären Bereich der Strafrechtspflege einschließlich mit wirtschaftsstrafrechtlichen und wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkten anzubieten. Nicht nur die klassischen Rechtsberufe wie Richter/Richterin, Staatsanwalt/Staatsanwältin oder Strafverteidiger/Strafverteidigerin sind mit Strafrecht konfrontiert, sondern es bedarf rechtlicher aber auch kriminologischer Spezialkenntnisse für all jene, die im Bereich der Strafrechtspflege tätig sind. Auf diese Berufsgruppen zielt der Universitätslehrgang Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie ab und bietet für „Nicht-JuristInnen“ eine umfangreiche Weiterbildung, die nicht nur entscheidende Vorteile für die Praxis der Strafrechtspflege mit sich bringt, sondern auch für die Bereiche Compliance, Kriminalprävention, Resozialisierung, Strafvollzug und Jugendstrafrecht.

Durch seine Konzeption vereint das Studienprogramm juristische mit kriminologischen und sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und kombiniert diese mit internationalen Themenfeldern wie transnationale (Wirtschafts-)Kriminalität, Europastrafrecht und den allgemeinen Menschenrechten. Darüber hinaus wird auch eine kompakte wirtschaftsrechtliche Weiterbildung geboten, um auch die in der Praxis wichtige und komplexe Materie des Wirtschaftsstrafrechts gut verstehen und anwenden zu können.

Dadurch wird eine umfassende und praxisorientierte Weiterbildung ermöglicht, die sich durch Interdisziplinarität, aber auch durch starke Praxisrelevanz, auszeichnet.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsführerin und/oder Lehrgangsführer

Als Lehrgangsführerin oder Lehrgangsführer des Lehrgangs ist vom Department für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (im folgenden kurz die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer) zu bestellen. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester (einschließlich der Verfassung einer Master-Thesis) und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium

oder

(2)

1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position.

wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.

sowie

(3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
1. Einführung in die Rechtswissenschaften		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none">Grundbegriffe und Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaften	VO	4	24
2. Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht		VO	8	48
	<ul style="list-style-type: none">Einführung in das Strafrecht und StrafprozessrechtGesellschaftliche und politische Funktionen des StrafrechtsEinführung in die RechtssoziologieKriminalitätsentwicklung und KriminalitätstheorienEinführung in die Polizeiwissenschaft	VO VO VO VO VO	4 0,5 1 2 0,5	24 4 8 8 4

3. Kriminologie I		VO	5	32
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen Kriminologie und Viktimologie • Praxisfelder Strafvollzug und Straffälligenhilfe/Bewährungshilfe • Einführung in die empirische Sozialforschung • Empirische Kriminologie (Methoden) 	VO	1	8
		VO	1	8
		VO	2	8
		VO	1	8
4. Kriminologie II		VO	7	40
	<ul style="list-style-type: none"> • Kriminologie und Psychologie • Einführung in die forensische Psychologie • Jugendkriminalität • Wirtschaftskriminalität • Kriminalitätsbekämpfung und Prävention 	VO	1	8
		VO	2	8
		VO	1	8
		VO	2	8
		VO	1	8
5. Vertiefung Strafrecht		VO	7	40
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Lehre von der Straftat • Materielles Strafrecht I • Materielles Strafrecht II • Organisierte Kriminalität • Jugendstrafrecht 	VO	2	8
		VO	1	8
		VO	1	8
		VO	2	8
		VO	1	8
6. Sanktionen-, Strafprozess- und Vollzugsrecht		VO	5	32
	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung Strafprozessrecht • Sanktionenrecht • Strafvollzugsrecht • Strafgerichtliche Entscheidungsfindung 	VO	1	8
		VO	1	8
		VO	1	8
		VO	2	8
7. Vergleichendes, internationales und Europäisches Strafrecht		VO	7	40
	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsvergleichendes Strafrecht • Internationales Straf- und Strafvollzugsrecht • Europäisches Strafrecht • Transnationale organisierte Kriminalität • Völkerstrafrecht 	VO	1	8
		VO	1	8
		VO	2	8
		VO	2	8
		VO	1	8
8. Einführung in das Unternehmens- und Wirtschaftsrecht			4	24

	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung ins österreichische Privatrecht • Allgemeines Unternehmensrecht/ Unternehmensbezogene Geschäfte • Gesellschaftsrecht 	VO	1	8
		VO	1	8
		VO	2	8
9. Wirtschaftsstrafrecht I		VO	6	32
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen Wirtschaftsrecht (Bilanzrecht, Insolvenzrecht, Kapitalmarktrecht, Steuerrecht) und Compliance • Allgemeines Wirtschaftsstrafrecht • Verbandsverantwortlichkeit & Unternehmensstrafrecht 	VO	3	16
		VO	2	8
		VO	1	8
10. Wirtschaftsstrafrecht II		VO	5	32
	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzstrafrecht • Internationales Wirtschaftsstrafrecht • Geldwäsche und Steuerhinterziehung • Umweltstrafrecht 	VO	1	8
		VO	1	8
		VO	2	8
		VO	1	8
11. Recht und Praxis des Ermittlungsverfahrens		VO	5	32
	<ul style="list-style-type: none"> • Befugnisse der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren • Maßnahmen und Menschenrechte in der Praxis des Ermittlungsverfahrens • Rechtsmittel/Behelfe gegen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren • Einführung in die Gerichtsmedizin 	VO	2	8
		VO	1	8
		VO	1	8
		VO	1	8
12. Ausgewählte Vertiefungen			7	40
	<ul style="list-style-type: none"> • Cyber Kriminalität und Sicherheit im Internet • Internationale Aspekte der Internetkriminalität • Rechtliche Aspekte der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität (insbesondere das Recht der Nachrichtendienste) • Korruption • Aktuelle Reformfragen des Strafrechts und des Wirtschaftsstrafrechts 	VO	2	8
		VO	1	8
		VO	1	8
		VO	2	8
		VO	1	8

ECTS			70	416
Master-Thesis			20	
ECTS			90	

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

a) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:

- **Einführung in die Rechtswissenschaften**
- **Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht**
- **Vertiefung Strafrecht**
- **Sanktions-, Strafprozess- und Vollzugsrecht**
- **Einführung in das Unternehmens- und Wirtschaftsrecht**
- **Recht und Praxis des Ermittlungsverfahrens**

sowie je einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer

- **Kriminologie I und Kriminologie II**
- **Wirtschaftsstrafrecht I und Wirtschaftsstrafrecht II**

sowie der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern:

- **Vergleichendes, internationales und Europäisches Strafrecht**
- **Ausgewählte Vertiefungen**

b) Der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio der Master-Thesis.

(2) Mit der Master-Thesis weisen die Studierenden fundierte Kenntnisse in einem Fachgebiet des Rechts nach. Die Arbeit muss selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien verfasst werden. Die Themenwahl bedarf der Genehmigung des Lehrgangleiters bzw. der Lehrgangleiterin.

(3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(4) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

- Laufende Evaluation aller Referenten/Referentinnen durch die Studierenden
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten/Referentinnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt MA, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

321. Einrichtung des Universitätslehrganges „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie, Master of Arts (MA)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie, Master of Arts (MA)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 28.10.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

322. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie, Master of Arts (MA)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie, Master of Arts (MA)“ wird mit € 11.900,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats